

Anspruchsberechtigte:

- Gewerbliche Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen (AKÜ) mit Sitz im In- oder Ausland¹ für deren Zeitarbeitskräfte (ZA) ab 01.01.2020, die sich während der Bildungsmaßnahme in einem aufrechten Arbeitsverhältnis befinden.

Generelle Fördervoraussetzungen für ABM:

- Das AKÜ hat sich im SWF-Onlineportal registriert und vom SWF wurde ihm ein Zugang (Benutzername/Passwort) frei geschaltet.
- Eine Förderleistung ist ausgeschlossen, wenn das AKÜ nach § 2 Abs 4 der Leistungsordnung idgF wirtschaftlich mit dem Schulungsträger und/oder dem Beschäftigter verflochten ist. Dieser Umstand ist dem SWF zu jedem Zeitpunkt offen zu legen.
- Es werden nur vom SWF gelistete Bildungsmaßnahmen mit jenen Schulungsträgern gefördert, die mit dem SWF eine [Rahmenvereinbarung](#) abgeschlossen haben.
- Die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Probemonat bzw. im Falle von geringfügig beschäftigten ZA ist innerhalb der ersten 3 Beschäftigungsmonate ausgeschlossen. Die Förderleistung für geringfügig beschäftigte ZA ist mit € 100,- pro Beschäftigungsjahr begrenzt.
- Förderleistungen² werden nur in einem angemessenen Verhältnis zu den entrichteten SO-Beiträgen erbracht. Diese dürfen im Förderzeitraum die eingezahlten SO-Beiträge um nicht mehr als 200 % bzw. in begründeten Einzelfällen um nicht mehr als 300 %³ übersteigen.
- Bildungsmaßnahmen in Form von eLearning werden nur in bedarfsbezogenen Ausnahmefällen gefördert und unterliegen speziellen Mindestanforderungen (siehe [Rahmenvereinbarung](#), Punkt 1.4.1. b).
- Es kommt die De-minimis-Regelung idgF zur Anwendung, wonach das AKÜ innerhalb von 3 Jahren insgesamt⁴ nicht mehr als € 200.000, - an De-minimis-Beihilfen erhalten darf.
- Die geforderten Unterlagen müssen innerhalb von 6 Monaten nach Ausbildungsende im SWF-Onlineportal eingereicht werden.
- Für die eingereichten Förderfälle dürfen mit den ZA keine Rückzahlungsvereinbarungen gemäß § 2d AVRAG abgeschlossen werden.
- Förderungen von Bildungsmaßnahmen/Prüfungskosten (inkl. etwaiger Lohnkosten), für die auch bei anderen Stellen für denselben Förderfall und dieselben beihilfefähigen Kosten Förderungen bezogen werden, sind ausgeschlossen.

¹ AKÜ mit Sitz im Ausland, die Zeitarbeitskräfte nach Österreich entsenden und der SO-Beitragspflicht nach § 22d Abs. 2 AÜG unterliegen.

² SWF-Gesamtbetrachtung: Rückvergütung für Kosten Allgemeiner Bildungsmaßnahmen und etwaiger Lohnkosten, für Kosten der Fachkräfteausbildung, des Überbrückungsgeldes und der Einarbeitungsbeihilfe.

³ Antragstellung an den SWF-Vorstand für Firmen möglich, die monatlich weniger als durchschnittlich € 1.000, - an SO-Beiträgen einzuzahlen haben (= kleinere Unternehmen).

⁴ Unter Zusammenrechnung aller, auch von anderen Förderstellen erhaltenen, De-minimis-Beihilfen.

Spezielle Fördervoraussetzungen für ABM:

- Gefördert werden grundsätzlich jene Kurse, die in der [Weiterbildungsdatenbank des SWF](#) gelistet sind.
- Zusätzliche Bildungsmaßnahmen können nach Prüfung der Förderwürdigkeit nach § 3 Abs 1 der Leistungsordnung idgF durch den SWF in die Weiterbildungsdatenbank aufgenommen werden.
- Die ausgebildeten ZA müssen sich zu Beginn und während der Ausbildung in einem unaufgelösten, aufrechten Arbeitsverhältnis befinden.
- Die Teilnahme-/Anwesenheitsbestätigung bzw. das Zeugnis/Zertifikat der absolvierten Bildungsmaßnahme muss der ZA ausgehändigt werden.
- ABM werden bis zu einem Betrag von € 6.000, - inkl. USt. pro ZA und Beschäftigungsjahr bzw. bis zu € 3.000, - inkl. USt. pro Ausbildungsmonat (= 135 Übungseinheiten) gefördert. Werden diese Kostengrenzen überschritten, muss die ABM vom Vorstand genehmigt werden.

Erklärbeispiele:

- 1) Kurs – Zerstörungsfreie Prüfung VT I+II und PT I+II von 10.01. – 26.01.2020, 80 Übungseinheiten, Preis € 3.500, - inkl. USt. Dieser Kurs ist vom Vorstand frei zu geben, da Kurskosten > € 3.000, -/angefangenen Ausbildungsmonat.
- 2) Kurs – CNC Maschinenbediener von 10.01. – 26.02.2020, 240 Übungseinheiten, Preis € 3.500, - inkl. USt. Dieser Kurs muss vom Vorstand nicht separat frei gegeben werden, da es sich um 2 Ausbildungsmonate handelt (Kosten/angefangenen Ausbildungsmonat: € 1.750, -).

Ablauf:

Schritt 1: Ausgangssituation

Die ZA befindet sich in einem unaufgelösten, aufrechten Arbeitsverhältnis (aufrechte Überlassung bzw. „Stehzeit“) und soll eine ABM (Auswahl dieser aus der [Weiterbildungsdatenbank des SWF](#)) absolvieren.

Schritt 2: **OPTIONAL: Antrag über die Bildungskarenz (BK), die Bildungsteilzeit (BTZ) bzw. das Fachkräftestipendium (FKS) beim AMS**

Die ZA beantragt beim „Wohnsitz-AMS“ die BK/BTZ bzw. das FKS durch Vorlage des Ausbildungsplanes und der Vereinbarung einer Bildungskarenz nach § 11 AVRAG, einer Bildungsteilzeit nach § 11a AVRAG bzw. eines Fachkräftestipendiums nach § 34 b iVm § 34 AMSG. Diese spezielle Art von Bildungsmaßnahmen erfordern vorab ein telefonisches Beratungsgespräch mit dem SWF Servicebüro und eine schriftliche Zusage durch den SWF.

Schritt 3: Beauftragung der ABM

Das AKÜ bestellt auf Basis eines Ausbildungsangebotes (siehe [Rahmenvereinbarung](#), Punkt 2.2) die ABM bei einem Schulungsträger seiner Wahl, welcher mit dem SWF eine Rahmenvereinbarung geschlossen hat.

Schritt 4: Bezahlung der ABM-Kosten

Das AKÜ finanziert die Ausbildungskosten für die ZA.

Schritt 5: Absolvieren der ABM

Die ZA absolviert erfolgreich die ABM und erhält die Teilnahme-/Anwesenheitsbestätigung bzw. das Zeugnis/Zertifikat ausgehändigt.

Schritt 6: Beantragung und Dateneingabe ins SWF-Onlineportal/Fristen

Der Förderantrag für die „Allgemeinen Bildungsmaßnahmen“ kann durch das AKÜ einfach und unbürokratisch über das SWF-Onlineportal gestellt werden, sobald die vom SWF geforderten Unterlagen innerhalb von 6 Monaten nach Ausbildungsende im SWF-Onlineportal eingereicht wurden (mittels Upload der Dokumente).

- Einträge ins SWF-Online-Portal
 - Leistungsart „Allgemeine Bildungsmaßnahmen“ bzw. **OPTIONAL** Leistungsart „Allgemeine Bildungsmaßnahmen mit Bildungskarenz“
 - Schulungsträger/-inhalt/-dauer (von-bis), Anzahl der Übungseinheiten
 - Vorname/Zuname/SV-Nummer der ZA
- Anhängen der Dokumente ins SWF-Onlineportal (UPLOADs)
 - Pro Bildungsmaßnahme
 - Rechnung (Netto-Kosten der ABM, ausgestellt auf den Namen des AKÜ) unter Angabe der ZA; es werden ausschließlich Rechnungen von Schulungsträgern akzeptiert, die mit dem SWF eine Rahmenvereinbarung geschlossen haben.
 - Zahlungsbestätigung (ist nach bestimmten Mindestanforderungen vom Schulungsträger auszustellen; siehe [Rahmenvereinbarung](#), Punkt 2.3)
 - Pro ZA
 - GKK-Anmeldung der ZA
 - Datenschutz-Einwilligungserklärung (Ausdrückliche Einwilligung)
 - **OPTIONAL (bei Ausbildungsbeginn):** wenn ABM mit BK/BTZ oder FKS kombiniert wird: Letzten 3 Lohnzettel vor Eintritt in die ABM für die Berechnung des monatlichen Zuschusses an die ZA
 - AMS-Leistungsnachweis über die Höhe des Weiterbildungsgeldes (WBG), des Bildungsteilzeitgeldes (BTZG) bzw. des Fachkräftestipendiums (FKS)
 - Angabe der IBAN und BIC der ZA für die Zuschuss-Zahlung
 - Teilnahme-/Anwesenheitsbestätigung bzw. Zeugnis/Zertifikat

- Lohn-/Gehaltszettel vom Ausbildungsmonat (Nachweis der Ausbildung) und „Behaltemonat“, wenn zusätzlich Lohnkostenförderung beantragt wird

Schritt 7: OPTIONAL: Berechnung des Zuschusses zum WBG, BTZG bzw. FKS

Der SWF berechnet aufgrund der eingebrachten Unterlagen den Zuschuss zum WBG, BTZG bzw. FKS und zahlt diesen bis zum 15. des nachfolgenden Monats an die ZA aus.

Der Zuschuss beträgt die Differenz zwischen dem beim AKÜ vor Beginn der Karenzierung zuletzt bezogenen durchschnittlichen Nettoentgelt (13-Wochen-Schnitt – auf Basis Bruttolohn/-gehalt samt schnittfähiger Zulagen und anteiliger Sonderzahlungen, max. jedoch bis zur Höhe der gemäß § 45 ASVG festgelegten Höchstbemessungsgrundlage) und der Höhe des WBG, des BTZG und des Aktiveinkommens bzw. des FKS. Der Zuschuss vermindert sich um etwaige Zuverdienste. Es sind nur Zuverdienste max. bis zur Geringfügigkeitsgrenze (Jahr 2020: € 460,66 pro Monat) erlaubt.

Sobald die Voraussetzungen für den Bezug des WBG, BTZG bzw. FKS wegfallen, wird kein weiterer Zuschuss gewährt bzw. ist ein darüber hinaus gewährter Zuschuss zurückzuzahlen. Der Zuschuss gebührt ausschließlich während der ABM-Ausbildungsdauer.

Schritt 8: Prüfen durch den SWF

Der SWF prüft anhand der Eingaben und der eingereichten Unterlagen die Förderwürdigkeit der ABM-Kosten:

- Aufrechtes Dienstverhältnis⁵ der ZA während der Dauer der ABM.
- Ausbildungsbeginn nach dem Probemonat bzw. bei geringfügig beschäftigten ZA nach 3 Monaten Beschäftigungsdauer und mit max. € 100,- pro Beschäftigungsjahr.
- Sofern ABM nicht im Inland absolviert werden, müssen diese in jeder Hinsicht den inländischen Standards entsprechen. Dieser Umstand ist in geeigneter Form vom AKÜ nachzuweisen. Alle in diesem Zusammenhang wesentlichen Informationen und Dokumente/Unterlagen (Kursinhalte, Teilnahme-/Anwesenheitsbestätigungen, Zeugnisse/Zertifikate, etc.) sind in einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache unaufgefordert gemeinsam mit dem Antrag auf Förderung vorzulegen.
- Bei Erfüllen der Voraussetzung bis zu diesem Abschnitt werden die tatsächlich aufgewendeten Ausbildungs- und Prüfungskosten, vorbehaltlich der Einhaltung der De-minimis-Regelung idgF, zur Gänze refundiert.
- Das AKÜ kann auch die tatsächlich aufgewendeten Lohnkosten unter folgenden Bedingungen geltend machen:
 - Die Ausbildung hat zumindest teilweise in der Arbeitszeit stattgefunden.

⁵ Im Falle der Entsendung von ZA aus dem Ausland muss eine Bestätigung über das aufrechte Arbeitsverhältnis über das „Wohnsitz-AMS“ eingebracht werden.

- Die ZA ist auch ein Monat nach Ausbildungsende in einem aufrechten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis (entweder beim AKÜ oder ZA ist zwischenzeitlich lückenlos vom Beschäftiger übernommen worden).
- Lohnkosten können vom AKÜ auch dann geltend gemacht werden, wenn das Arbeitsverhältnis während der Ausbildung bzw. vor dieser 1-Monats-Regelung nach Ausbildungsende durch folgende Beendigungsarten aufgelöst wird:
 - Kündigung durch die ZA
 - Berechtigte Entlassung
 - Unberechtigter vorzeitiger Austritt

Schritt 9: Zu-/Absage des Förderantrages

Die Genehmigung eindeutig der Leistungsordnung idgF entsprechender Förderanträge erfolgt durch den Direktor. Die verbleibenden, nicht eindeutigen Fälle werden an den Vorstand weitergeleitet und dort entschieden.

Schritt 10: Dokumentation/Förderantrag

Das Ergebnis dieser Genehmigungen/Beschlüsse - Zusage bzw. Ablehnung (inkl. Begründung) der Förderanträge – wird ins SWF-Onlineportal eingetragen.

Schritt 11: De-minimis-Bestätigung des AKÜ

Die SWF-Förderung unterliegt der De-minimis-Regelung idgF. Das AKÜ hat vor dem Zeitpunkt der SWF-Förderauszahlung schriftlich zu bestätigen, dass er in den letzten 3 Jahren insgesamt nicht mehr als € 200.000, - an De-minimis-Fördergeldern (auch von anderen Förderstellen) erhalten hat.

Definition „SWF-Fördergelder“:

= Summe aller genehmigten und an den AKÜ zur Auszahlung gebrachten Förderleistungen (Ausbildungs-/Prüfungskosten und Lohnkostenersatz für Allgemeine Bildungsmaßnahmen (ABM), Ausbildungs-/Prüfungskosten und Lohnkostenersatz für Fachkräfteausbildung (FKA), Überbrückungsgeld (ÜG) und Einarbeitungsbeihilfe (EB)).

Der SWF als Fördergeber holt vom AKÜ die De-minimis-Bestätigung ein.

- Anhängen der Dokumente ins SWF-Online-Portal (UPLOADS)
 - Achtung: Nachweis über eingezahlte SO-Beiträge erhält der SWF direkt vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
 - Eventuell können GKK-Unbedenklichkeitsbescheinigungen pro Förderzeitraum bei Unklarheiten vom SWF angefordert werden
 - De-minimis-Bestätigung durch das AKÜ (vor Auszahlung der Fördersumme)
 - AKÜ-Bestätigung, dass mit Auszahlung der vom SWF errechneten Fördersumme innerhalb der letzten 3 Jahre der Betrag von € 200.000, - nicht überschritten wird.

- AKÜ-Bestätigung, dass mit den ZA für die eingereichten Förderfälle keine Rückzahlungsvereinbarungen gemäß § 2d AVRAG abgeschlossen wurde.
- AKÜ-Bestätigung, dass für die eingereichten Förderfälle nicht anderweitig eine Förderung bezogen wurde bzw. bezogen wird.

Schritt 12: Auszahlung des Förderbetrages

Bei Vorliegen der De-minimis-Bestätigung wird die Fördersumme vom SWF zu folgenden Zeitpunkten an das AKÜ ausbezahlt:

- Mai 2020
- August 2020
- November 2020
- Februar 2021
- Mai 2021
- August 2021